

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Rosemarie Wallner und Mag. Franz Karl,
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages
am 14. Dezember 1990, betreffend die Novellierung des
Wiener Gasgesetzes.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen gemäß § 36 Abs. 2
der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

abgelehnt

"§ 6 Abs. 2 des Entwurfes des Gesetzes, mit dem das
Wiener Gasgesetz geändert wird, hat zu lauten:

- (2) Vom Gasversorgungsunternehmen belieferte Gasanlagen
sind Hausanschlußleitungen und Innenleitungen.
Die Hausanschlußleitung ist der Leitungsteil zwischen
der Versorgungsleitung (Hauptrohr) und dem zu
versorgenden Objekt einschließlich der Hauptabsperre-
einrichtung.
Die Herstellung der Hausanschlußleitung erfolgt durch
die Stadt Wien. Die Kosten dafür trägt der Inhaber
der Gasanlage. Der Gemeinderat hat dafür durch
Verordnung Pauschalbeträge festzusetzen.
Die Kosten der Instandsetzung und Erhaltung der Haus-
anschlußleitung trägt die Stadt Wien.
Wurde das Gebrechen jedoch vom Gasabnehmer verschuldet,
so hat dieser die Kosten zu tragen.

Franz Karl

Rosemarie Wallner

Stanis Follner

[Handwritten signature]